



TECHNISCHE HOCHSCHULE NÜRNBERG  
GEORG SIMON OHM

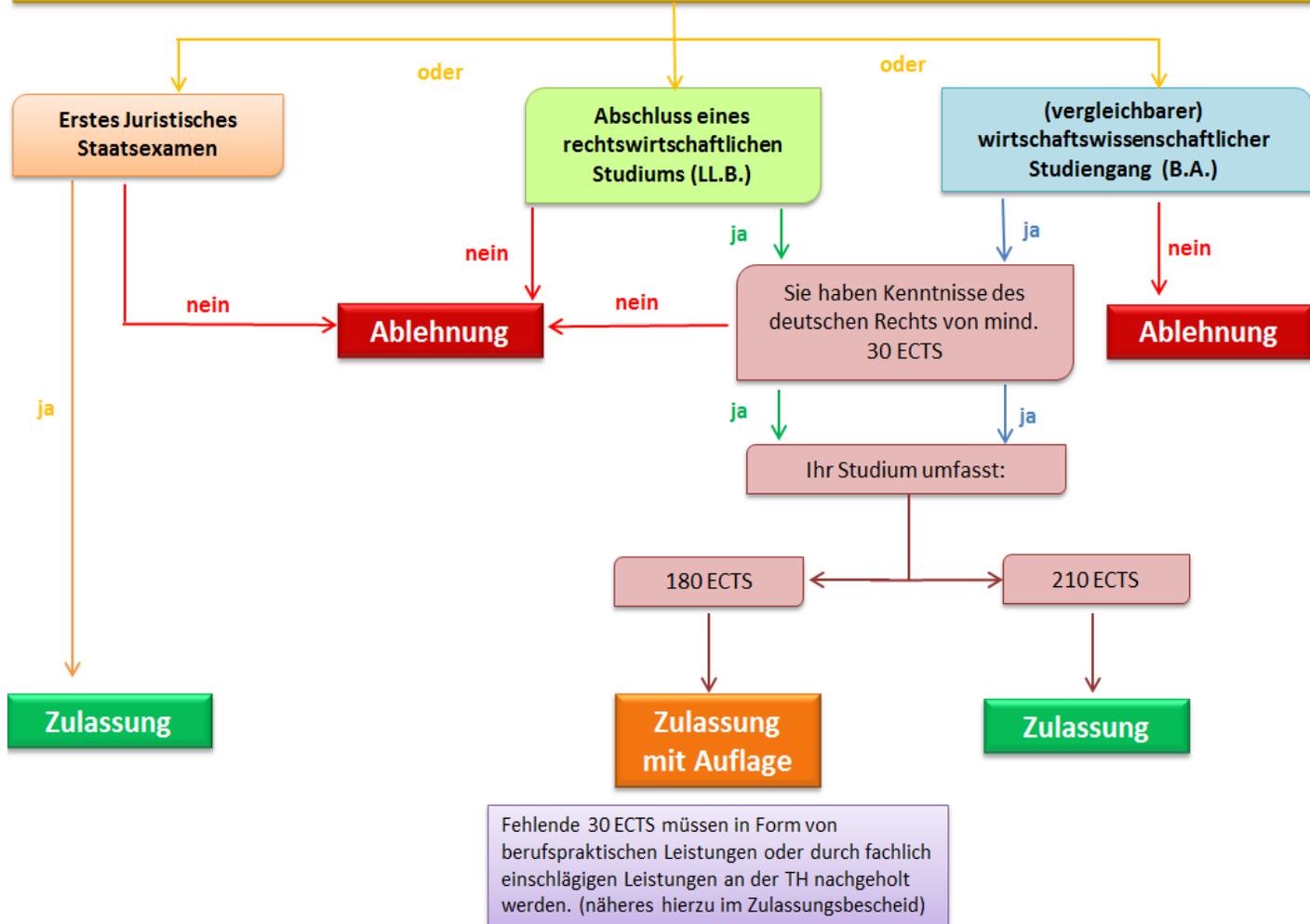
# Masterstudiengang Wirtschaftsrecht (LL.M.)

## Zulassungsvoraussetzungen

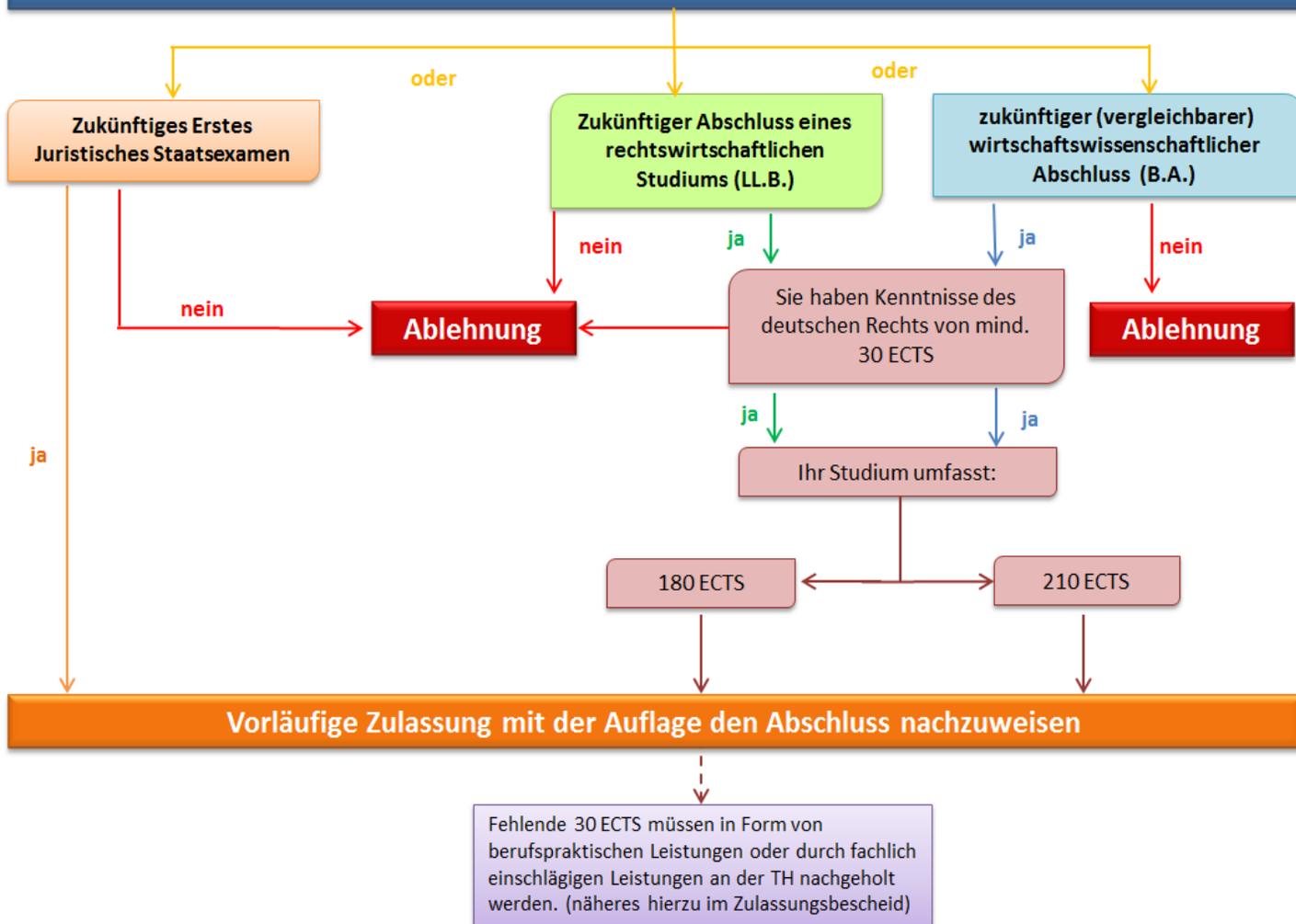
Ausgabe November 2020



## Zulassung mit abgeschlossenem Vorstudium



## Zulassung mit noch nicht abgeschlossenem Vorstudium



### Zulassungsvoraussetzungen (Auszug):

- erfolgreich abgeschlossenes **wirtschaftswissenschaftliches** oder gleichwertiges Hochschulstudium mit **210 Leistungspunkten**
  - sowie **Kenntnisse des deutschen Rechts** im Umfang von **mindestens 30 ECTS-Leistungspunkten**
- oder
- erfolgreiche Abschluss eines **wirtschaftsrechtlichen** Hochschulstudiums Bachelor of Laws (LL.B.) oder ein gleichwertiger Abschluss mit **210 Leistungspunkten**
- oder
- erfolgreich abgelegte **Erste Juristische Staatsexamen**

Bei noch nicht abgeschlossenem Studium muss aus Ihren Bewerbungsunterlagen hervorgehen, dass Sie einen der oben genannten Studienabschlüsse oder einen gleichwertigen Abschluss anstreben.

**Kein  
Notendurchschnitt  
erforderlich!**



Näheres auf  
den nächsten  
Seiten!

# Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudiengang Wirtschaftsrecht

Für eine Zulassung sind

**Kenntnisse des deutschen Rechts im Umfang von  
30 ECTS**

erforderlich.

Nachfolgend haben wir ein paar **Beispiele** für Sie zusammengefasst, die auf dem **Fächerkatalog des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft** an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm basieren.

**Hinweis:**  
**Eine bestimmte Abschlussnote  
oder vorläufige  
Durchschnittsnote ist nicht  
erforderlich.**

## 2) Aufstellung der anererkennungsfähigen ECTS Recht im Bachelor BW nach der SPO 2016 (ab WS 16/17)

Alle Rechtsmodule	ECTS	Min.	Max.
WPR	5	✓	✓
Buchführung und Bilanzierung	5	✓	✓
Betriebliche Steuern	5	✓	✓
Schwerpunkt Rechnungswesen	12		✓*
Schwerpunkt U.bestuerung	12		*
Schwerpunkt Betriebswirt. Steuerlehre	12		✓*
Schwerpunkt Wirtschaftsrecht	12		✓*
AWPF <i>(wenn rechtliche Bezüge)</i>	2		✓***
FWPF Individualarbeitsrecht	2		✓****
FWPF Intern. Accounting & Taxation	2		***
FWPF Existenzgründung – rechtliche & steuerliche Aspekte	2		***
FWPF Rechtsgrundlage der Berufsbildung	2		✓****
Virtuelle Unternehmensführung <i>(wenn rechtliche Bezüge)</i>	5		~
Praktisches Studiensemester <i>(wenn rechtliche Bezüge)</i>	24		~
Praxisforschungsseminar <i>(wenn rechtliche Bezüge)</i>	6		~
Projektmanagement und –arbeit <i>(wenn rechtliche Bezüge)</i>	6		~
Bachelorarbeit inkl. Seminar <i>(wenn rechtliche Bezüge)</i>	15		~
<b>Gesamt</b>		<b>15</b>	<b>57 - 113</b>

\*Wahl der Schwerpunkte hier beispielhaft; es sind drei Schwerpunkte zu belegen

\*\*Es ist ein AWPF zu belegen

\*\*\*Es sind 2 FWPFs zu belegen

## FAQ zur Zulassung/Bewerbungsverfahren

1. Wann und wie kann ich mich für den LL.M. bewerben? (S. 8)
2. Welche Voraussetzungen für eine Zulassung muss ich erfüllen? (S. 8)
  - a) Direkte Zulassung (S. 8)
  - b) Vorläufige Zulassung (S. 9)
  - c) Wenn Deutsch nicht Ihre Muttersprache ist (S. 9)
3. Wie kann ich meine Kenntnisse im deutschen Recht nachweisen?(S. 10)
4. Was bedeutet es, wenn ich eine vorläufige befristete Zulassung erhalten hat? (S. 10)
5. Wenn ich mein Studium noch nicht abgeschlossen habe:  
Bis wann muss ich mein Zeugnis spätestens vorlegen? (S. 11)
6. Warum muss ich noch 30 ECTS nachholen? (S. 11)
7. Wie funktioniert das Nachholen der fehlenden 30 ECTS bei einem Vorstudium mit 180 ECTS? (S. 11)
8. Ich habe bereits ein (freiwilliges) Praktikum abgeleistet oder Berufserfahrung. Kann ich mir diese Zeiten auf das Praktikum anrechnen lassen? (S. 12)

## 1. Wann und wie kann ich mich für den LL.M. bewerben?

Sie können sich jährlich zum Wintersemester und Sommersemester bewerben. Bewerbungszeitraum ist jährlich

für das Wintersemester: 2. Mai bis 31. Mai

für das Sommersemester: 15. November bis 15. Dezember

Die Bewerbung erfolgt ausschließlich online über das Online-Bewerberportal. Zu finden auf unserer Website (Link letzte Seite).

## 2. Welche Voraussetzungen für eine Zulassung muss ich erfüllen?

Sie können entweder a) direkt oder b) vorläufig zugelassen werden. Ausschlaggebend hierfür sind Notendurchschnitt, Rechtskenntnisse und abgeleistete ECTS. Näheres auf den nachfolgenden Seiten.

### **a) Zulassung mit Abschluss (direkte Zulassung)**

Ein erfolgreich abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches oder gleichwertiges Hochschulstudium mit 210 Leistungspunkten oder ein gleichwertiger Abschluss sowie Kenntnisse des deutschen Rechts im Umfang von mindestens 30 ECTS-Leistungspunkten

oder

**Hinweis:**  
Eine bestimmte Abschlussnote  
oder vorläufige Durchschnittsnote  
ist nicht erforderlich.

der erfolgreiche Abschluss eines wirtschaftsrechtlichen Hochschulstudiums Bachelor of Laws (LL.B.) oder ein gleichwertiger Abschluss mit 210 Leistungspunkten

**Hinweis:**  
 Eine bestimmte Abschlussnote  
 oder vorläufige Durchschnittsnote  
 ist nicht erforderlich.

oder

das erfolgreich abgelegte Erste Juristische Staatsexamen.

## **b) Zulassung ohne Abschluss (vorläufige Zulassung)**

Studieren Sie in einem der oben genannten Bachelorstudiengänge, haben Ihr Studium aber noch nicht abgeschlossen, können Sie dennoch vorläufig zum Studium zugelassen werden, wenn aus Ihren Bewerbungsunterlagen hervorgeht, dass Sie einen der unter 2 a) genannten Studienabschlüsse oder einen gleichwertigen Abschluss anstreben.

**Hinweis:**  
 Eine bestimmte Abschlussnote oder vorläufige  
 Durchschnittsnote ist nicht erforderlich.

## **c) Wenn Deutsch nicht Ihre Muttersprache ist:**

Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerber und Bewerberinnen (DSH-Stufe 1, B2)

oder

Test Deutsch als Fremdsprache mit überdurchschnittlichem Ergebnis (TestDaF; mindestens Niveaustufe 3 in allen 3 Prüfungsteilen)

oder

Nachweis über einen erfolgreichen Abschluss einer deutsch-sprachigen Ausbildung an einer höheren Schule.

### **3. Wie kann ich meine Kenntnisse im deutschen Recht nachweisen?**

Grundsätzlich müssen Fächer für die Anerkennung einen rechtlichen Bezug aufweisen. Welche Fächer dies sein können, sehen sie exemplarisch auf den Seite 6 und 7.

### **4. Was bedeutet es, wenn ich eine vorläufige befristete Zulassung erhalten habe?**

Wenn Sie noch keinen Abschluss vorweisen können oder 30 ECTS nachholen müssen (Nachqualifikation), werden Sie vorläufig für den Masterstudiengang zugelassen. Das bedeutet, dass Sie nur unter bestimmten Auflagen zum Studium zugelassen sind, die Sie bis zu einer bestimmten Frist erfüllt haben müssen. Ansonsten erfolgt die Exmatrikulation.

**Auflage** kann sein, ein Praktikum nachzuholen (Nachqualifikation) oder das Abschlusszeugnis vorzulegen, manchmal auch beides. Die jeweilige **Frist** für den Nachweis der Auflagenerfüllung wird mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt.

Frist für die Vorlage des **Abschlusszeugnisses** ist i. d. R. bei der Aufnahme des Studiums im Wintersemester spätestens der 20. Dezember bzw. bei Aufnahme des Studiums im Sommersemester spätestens der 20. Juni des gleichen Jahres.

- ☞ Die **Nachqualifikation** muss i. d. R. innerhalb des ersten Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden.

### **5. Wenn ich mein Studium noch nicht abgeschlossen habe: Bis wann muss ich mein Zeugnis spätestens vorlegen?**

Bei der Aufnahme des Studiums im Wintersemester bis spätestens 20. Dezember bzw. bei Aufnahme des Studiums im Sommersemester bis spätestens 20. Juni des Jahres der Studiumsaufnahme.

### **6. Warum muss ich noch 30 ECTS nachholen?**

Laut Kultusministerkonferenz müssen für die Verleihung des Mastergrades insgesamt 300 ECTS und 10 Semester (Bachelor- und Masterstudiengang) erfüllt sein.

Bei einem Vorstudium mit 180 ECTS und einem Masterstudium von 3 Semestern Regelstudienzeit sowie 90 ECTS sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, weshalb der Erwerb von zusätzlichen 30 ECTS erforderlich ist. (Nachqualifikation)

### **7. Wie funktioniert das Nachholen der fehlenden 30 ECTS bei einem Vorstudium mit 180 ECTS?**

In der Regel sind diese 30 ECTS mittels eines Praktikums nachzuholen. Näheres wird Ihnen mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt.

Hinweis: Eine Anrechnung von freiwilligen Praktika ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

**8. Ich habe bereits ein (freiwilliges) Praktikum abgeleistet oder Berufserfahrung. Kann ich mir diese Zeiten auf das Praktikum anrechnen lassen?**

Falls Sie eine **einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung** und/oder eine **einschlägige mindestens 24-monatige überwiegend zusammenhängende Tätigkeit ausgeübt** oder ein **mindestens 5-monatiges (20 Wochen) zusammenhängendes, freiwilliges, einschlägiges Praktikum** während oder nach Ihrem Bachelorstudium abgeleistet haben, dann können Sie einen Antrag auf Anrechnung von berufspraktischen Zeiten stellen.

**Bitte beachten Sie:**

Der Antrag kann bereits mit der Immatrikulation gestellt werden und ist fristgerecht **bei der Prüfungskommission abzugeben!**

*Wir freuen uns auf  
Ihre Bewerbung!*

Studiengangsleiter:  
Prof. Dr. Michael Hofmann  
Telefon: 0911/5880-2856  
E-Mail: [llm@th-nuernberg.de](mailto:llm@th-nuernberg.de)

Kontakt Fakultät Betriebswirtschaft  
Telefon: 0911/5880-2710, -2720, -2730  
E-Mail: [bw-sekretariat@th-nuernberg.de](mailto:bw-sekretariat@th-nuernberg.de)  
[www.th-nuernberg.de/llm](http://www.th-nuernberg.de/llm)

Ausgabe November 2020

